

§ 11 K-IPPC-AG

K-IPPC-AG - Kärntner IPPC-Anlagengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2021

§ 11

Automationsunterstützter Datenverkehr

Personenbezogene Daten,

- a) die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
- b) die die Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigt oder
- c) die der Behörde nach diesem Gesetz bekannt zu geben sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

In Kraft seit 24.08.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at